

## **Allgemeine Hinweise zum Einstieg in die Wiederaufnahme des Schulbetriebs an der SaM**

Auf der Grundlage unserer räumlichen und personellen Möglichkeiten, aber auch im Blick auf die Schülerbeförderung und andere Rahmenbedingungen beginnen wir vorsichtig: Zentral sind die Hygienemaßnahmen zum Gesundheitsschutz, die auf der Seite des Bildungsministeriums ausführlich nachzulesen sind: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/handreichung\\_hygiene.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/handreichung_hygiene.html) -2020-04-29  
Einige grundlegende Hinweise daraus und aus anderen Regelungen, etwa zu Inhalten und Benotung, gern zur Besprechung in der Familie vor dem Schulbesuch. Bei aller Aufsicht durch die Lehrkräfte: Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten selbst verantwortlich. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs zu beachten:

- **Abstand:** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein.
- **Hygiene:** Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.
- **Monitoring und Dokumentation:** Es wird eine tägliche Abfrage der Schülerinnen und Schüler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren.
- **Umgang mit erkrankten Personen:** Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.  
Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäreinrichtungen usw. Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung gilt dies insbesondere ab Klassenstufe 7. Sofern dies auch in den unteren Klassenstufen als möglich eingestuft wird, auch hier.

### **Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.  
Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden

(§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 IfSG, besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG). Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen sollten, wenn möglich mit digitalen Hilfsmitteln (z. B. Telefonkonferenzen) abgehalten werden. Ansonsten finden nur Veranstaltungen statt, die unabdingbar sind.

Zu Fragen der Leistungsbewertung erscheint ein gesonderter Erlass. Grundsätzlich gilt: Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung in den Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im üblichen schulischen Unterricht erbracht worden sind. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann (vgl. § 148 c des dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleiteten Artikelgesetzes).

Die Kernfächer bzw. Prüfungsfächer sollen nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt werden. Insoweit regulärer Sportunterricht nicht durchführbar ist, erhalten Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot.

Ab Mittwoch, 06.05.2020 wird es Präsenzveranstaltungen am Neuen Weg für die vierten Klassen und in der Otto-Johannsen-Straße für die 6b geben. Konkrete Informationen zur Umsetzung für die anderen Klassen an der SaM werden folgen.

Es wird eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause durch vorbereitete und über digitale wie analoge Medien vermittelte Lern- und Übungsinhalte geben. Für Jahrgangsstufen, die keinen Präsenzunterricht erhalten, sollen die pädagogischen Angebote weiter verstärkt werden. Vor allem beraten Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler bei der Frage, wie das Lernen ohne Klassenzimmer und die häusliche Bewältigung der Arbeitsaufträge gelingen kann. Die Klassenlehrkräfte und/oder Klassenleiterteams koordinieren die Arbeitsaufträge für das häusliche Lernen.

Matthias Ramm, 2020-04-29